

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2016/002

freigegeben

Amt: 30 Juristischer Referent
Verfasser: Weichlein, Helmut

Datum: 03.02.2016

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.02.2016	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Wurgwitz	07.03.2016	öffentlich
Ortschaftsrat Weißig	08.03.2016	öffentlich
Ortschaftsrat Kleinnaundorf	14.03.2016	öffentlich
Sozial- und Kulturausschuss	15.03.2016	nicht öffentlich
Technischer und Umweltausschuss	17.03.2016	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.03.2016	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Pesterwitz	04.04.2016	öffentlich
Stadtrat	07.04.2016	öffentlich

Betreff:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Neuerlass der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2007/051/2, Beschluss-Nr. 007/2008
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – enthalten in der Satzung zur Aufhebung des Abwasserbetriebsausschusses, Vorlagen-Nr. B 2010/071, Beschluss-Nr. 079/2010
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2012/081/2, Beschluss-Nr. 003/2013
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2014/40 und B 2014/040/2, Beschluss-Nr. 105/2014 (Beschlussvorschlag abgelehnt)
- A 2015/020, Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion SPD/Die Grünen zur Änderung des § 16 Hauptsatzung

Anlass für die vorgeschlagene Hauptsatzungsänderung sind die insbesondere durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Wesentliche Änderungen in der Gemeindeordnung sind z.B.

- Absetzung des Quorums für ein Bürgerbegehren von 15 % auf 10 %, § 25 Abs. 1 SächsGemO
 - Neufassung § 28 Abs. 2 SächsGemO mit Katalog der sogenannten Vorbehaltsaufgaben für die der Stadtrat allein verantwortlich ist und welche er nicht auf einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen kann
 - Ausdrückliche Einräumung des Rechts an die Kommunen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben und anzunehmen oder an Dritte zu vermitteln, die sich an der Aufgabenerfüllung beteiligen; Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich durch den Oberbürgermeister oder die Bürgermeister; Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung durch den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung, § 73 Abs. 5 SächsGemO.
- Hier wird in Anbetracht der bisher eingegangenen Spendenbeträge (0,01 – 5.000,00 €) und der sonst nach Hauptsatzung bestehenden Entscheidungsbefugnisse

vorgeschlagen, die Entscheidung dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zu übertragen.

Mit dem Antrag A 2015/020 sollen den Ortschaften Mittel für die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft sowie zur Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt dafür einen Betrag von 2,00 €/Einwohner sowie zur Finanzierung der allgemeinen Aufwendungen des Ortschaftsrates einen Sockelbetrag von 500,00 € vor.

	Einwohner Stand 30.06.2015	Budget nach Einwohner	Sockelbetrag	Gesamt
Kleinnaundorf	1.036	2.072,00 €	500,00 €	2.572,00 €
Pesterwitz	3.224	6.448,00 €	500,00 €	6.948,00 €
Weißig	852	1.704,00 €	500,00 €	2.204,00 €
Wurgwitz	2.558	5.116,00 €	500,00 €	5.616,00 €
				17.340,00 €

Das Budget ist neben der Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums insbesondere für Präsente für die Altersjubilare und Ehejubiläen, Informationstafeln, Büromaterial u.ä. zu verwenden.

Hier ist zu beachten, dass z.B. aufgrund der Alten- und Pflegeheime in den Ortschaften Pesterwitz und Wurgwitz mit erhöhten Aufwendungen für Altersjubilare zu rechnen ist, so dass sich die augenscheinlich starke Differenzierung des zur Verfügung stehenden Budgets unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl relativiert.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden die Ortschaften u.a. wie folgt unterstützt:

		2014	2015
Kleinnaundorf	- Seifenkistenrennen	1.000,00 €	1.000,00 €
	- Heimatfest	250,00 €	250,00 €
Pesterwitz	- Weinfest	500,00 €	500,00 €
	- Konzerte	350,00 €	350,00 €
	- Sportfest	/	250,00 €
	- Puppenspieltage	/	250,00 €
Weißig	Sommerfest	250,00 €	250,00 €
Wurgwitz	- Unterstützung der Vereinstätigkeit	400,00 €	400,00 €
	- Erneuerung Informationstafeln	150,00 €	/

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ortschaftsrats-Budgets sowie eine Gewährung von Fördermitteln nach der „Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Großen Kreisstadt Freital“ ist ausgeschlossen.

Eine Verwendung des Ortschaftsrats-Budget im Jugendbereich sowie sozialen Bereich soll grundsätzlich nicht stattfinden.

Des Weiteren sieht der Antrag A 2015/020 vor, dass zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung, der in den Ortschaften liegenden öffentlichen städtischen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ortschaftsrat zu erzielen ist, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist. Kommt das Einvernehmen nicht zu Stande soll der Stadtrat entscheiden.

Nach den geltenden Entscheidungsbefugnissen sind davon der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ohne Wertgrenze, d.h. jede Verpachtung von Garagen und Grundstücken/Gartennutzungen, Zwischenlagerplätze für Baumaßnahmen, Nutzung von städtischen Schulräumen bzw. Kindertagesstätten betroffen.

Die beabsichtigte Regelung ist nach Ansicht der Verwaltung zu weitgehend, greift zu stark in den Verwaltungsablauf ein und verzögert diesen erheblich. Auf Anfragen könnte so nicht mehr flexibel reagiert werden.

Zudem wäre auch bei Entscheidungen, die dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zugewiesen sind, das Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen.

Zu jeder „Nutzungsvereinbarung“ wäre ein förmliches Beteiligungsverfahren unter Beachtung der entsprechenden Ladungsfristen des Ortschaftsrates einzuleiten. Kommt kein Einvernehmen zu Stande ist wiederum unter Beachtung der Ladungsfristen der Stadtrat zu beteiligen. Die Beratung und Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Verwaltung erkennt den Informationsanspruch der Ortschaftsräte an. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, zu hören ist (§ 67 Abs. 5 SächsGemO) wird vorgeschlagen wie folgt zu verfahren:

- Wie auch jetzt bereits gängige Praxis, werden die Ortschaftsräte bei Entscheidungen, die dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegen, im Rahmen des Beratungslaufes der Beschlussvorlage beteiligt.
- Bei Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters wird der jeweilige Ortsvorsteher über die beabsichtigte Nutzung/den beabsichtigten Kaufvertrag unter Angabe des Vertragspartners, des Vertragsobjektes, des Nutzungszwecks und der Nutzungsbedingungen vorab informiert, soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt. Innerhalb einer angemessenen Frist (dabei sollte der Regelfall zwei Wochen sein) erhält der Ortsvorsteher Gelegenheit sich zu äußern. In welcher Form der Ortsvorsteher die Ortschaftsräte beteiligt, ist ihm überlassen.

Der Antrag A 2015/020, die Synopse zu §§ 16 und 17 der Hauptsatzung sowie den Entwurf einer Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte hat die Verwaltung am 26.11.2015 mit den Ortsvorstehern besprochen. Dabei wurde grundsätzliche Einigkeit über die vorgeschlagene Verfahrensweise erzielt.

Die beabsichtigten Änderungen sind in den Anlagen 2 und 3 dargestellt und begründet.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung des Ortschaftsrats-Budgets wie vorgeschlagen sind Kosten in Höhe von 17.340,00 € für das Jahr 2016 verbunden. Diese sind im Produktkonto 111101.431800 "Stadtrat, Ortschaftsräte / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom übrigen Bereich" zu berücksichtigen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen für den Haushalt 2016 noch keine Beschlusslage zum Ortschaftsrats-Budget bestand, wurden dort vorsorglich 25.000,00 € eingestellt.

Weitere Finanzielle Auswirkungen im Zuge der übrigen Satzungsänderung sind nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.**
- 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte gemäß dem in der Anlage 5 beigefügten Entwurf.**

Rumberg
Oberbürgermeister

- Anlage 1:** Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital
- Anlage 2:** Synopse ohne §§ 16 und 17 Hauptsatzung
- Anlage 3:** Synopse zu §§ 16 und 17 Hauptsatzung
- Anlage 4:** Abgrenzung Stadtteile
- Anlage 5:** Entwurf Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte